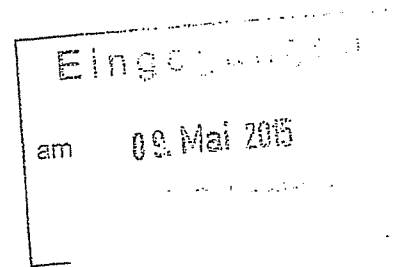


- Abschrift -



**Amtsgericht
Leer**



074 C 1094/14

Verkündet am 21.04.2015

Gez. Kramer, Justizangestellte
Als Urk.-Beamt. d. Gesch.-St.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Geschäftszeichen: .

hat das Amtsgericht Leer auf die mündliche Verhandlung vom 03.03.2015 durch den Richter für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 714,00 € nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlung aus einem Dienstvertrag.

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen (.de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen (Suchmaschinenoptimierung). Der Beklagte ist Steuerberater in ..

Am 06.08.2014 fand ein Telefongespräch zwischen einem Mitarbeiter der Klägerin und dem Beklagten statt, wobei der Inhalt dieses Telefongesprächs zwischen den Parteien streitig ist. Mit Rechnung vom 06.08.2014 berechnete die Klägerin für ihre Leistung einen Betrag in Höhe von 714,00 €. Mit Mahnung vom 18.08.2014 und 01.09.2014 machte sie den Rechnungsbetrag jeweils erfolglos geltend.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe in dem streitgegenständlichen Telefongespräch gegenüber dem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn T eine zwölfmonatigen Eintrag in die Firmenverzeichnisse der Klägerin zu einem Gesamtpreis von 714,00 € bestellt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 714,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2014 sowie weitere 15,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erklärt die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Zudem ist er der Ansicht, der Vertrag sei sittenwidrig.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 714,00 € gemäß § 611 BGB.

a) Zwischen den Parteien besteht ein Dienstvertrag nach § 611 BGB.

Der Vertragsschluss der Parteien erfolgte in dem Telefongespräch des Beklagten mit dem Mitarbeiter der Klägerin, Herrn T . Aus der Tonbandaufzeichnung (s. Anlage K1 zur Anspruchsbegründung vom 27.10.2014) ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte mit Herrn T telefoniert hat. Darüber hinaus ist von dem Mitarbeiter der Klägerin der Vertragsgegenstand und die zu zahlende Vergütung genannt worden. Der Beklagte hat dies mit dem Wort „Ja“ bestätigt. Weiter hat der Mitarbeiter der Klägerin nachgefragt, ob die bereits notierte Adresse zwecks Übersendung der Rechnung korrekt ist. Der Beklagte antwortete hierauf mit dem Wort „Korrekt“. Hieraus ergibt sich eindeutig, dass der Beklagte gemäß §§ 133, 157 BGB eine vertragsabschließende Willenserklärung gegenüber dem Mitarbeiter der Klägerin geäußert hat, so dass zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist.

Die entsprechende Tonbandaufnahme ist auch zu Beweis Zwecken verwertbar. Der Beklagte hat sich ausweislich der Tonbandaufnahme mit der Aufzeichnung eiverstanden erklärt, wobei es für die Verwertbarkeit unerheblich ist, ob er der Aufzeichnung im Vorfeld einwilligt oder die Aufzeichnung im Nachhinein genehmigt.

Soweit der Beklagte behauptet, der Mitarbeiter der Klägerin habe unverständlich und undeutlich gesprochen, so hätte der Beklagte nachfragen müssen. Als Steuerberater ist ihm dies auch zuzutrauen.

Der Vertrag zwischen den Parteien ist weiter als Dienstvertrag nach § 611 BGB einzuordnen (vgl. hierzu: OLG Köln, Urteil vom 16.01.2014, Az. 19 U 149/13 Rn. 10, zitiert nach juris).

b) Der zwischen den Parteien bestehende Dienstvertrag ist auch nicht nach § 142 Abs. 1 BGB nichtig. Dem Beklagten steht insoweit ein Anfechtungsgrund nach § 123 Abs. 1 BGB nicht zu. Der Mitarbeiter der Klägerin hat sich ausweislich der Tonbandaufnahme als Mitarbeiter der Firma der Klägerin vorgestellt. Eine Vorstellung als Mitarbeiter der Firma „Google Networks“ erfolgte nicht. Insoweit ist eine arglistige Täuschung für das Gericht nicht ansatzweise erkennbar.

c) Schließlich ist der hier streitgegenständliche Vertrag auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Ein wucherähnliches Rechtsgeschäft im Sinne von § 138 Abs. 1 BGB setzt sowohl ein objektiv auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung als auch das Zutagetreten einer verwerflichen Gesinnung des Begünstigten voraus. Die Vollkaufmann-Eigenschaft des Benachteiligten begründet jedoch in aller Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Begünstigte nicht in verwerflicher Weise eine persönliche oder geschäftliche Unterlegenheit des Benachteiligten ausgenutzt hat (s. BGH, Urteil vom 06.05.2003, Az. XI ZR 226/01 Rn. 19, zitiert nach juris = NJW 2003, 2230 f.). Im vorliegenden Verfahren ist der Beklagte zwar kein Kaufmann. Als Steuerberater ist er jedoch - vergleichbar einem Kaufmann - im Geschäftsleben erfahren. Zudem hat er den Vertrag in einem Telefongespräch mit einem Mitarbeiter der Klägerin abgeschlossen. Dem Beklagten wäre es ohne weiteres möglich gewesen, Nachfragen in Bezug auf Suchergebnisse zu stellen.

2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 2, 286 Abs. 3 BGB.

3. Die Klägerin hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf Ersatz der Mahnkosten. Die Klägerin trägt selbst vor, dass Verzug erst am 08.09.2014 eingetreten ist. Da die Mahnschreiben jedoch zeitlich vorher erfolgten, besteht ein Ersatzanspruch nicht.

4. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92. Abs. 2, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Aurich, Schloßplatz 3, 26603 Aurich.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.